

BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnerververtretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden
(2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)**

Grundsätzlich sind die Änderungen zu begrüßen.

Die Variante „Gewählter Erwachsenenvertreter“ lässt jedoch die Sorge zu, dass vor allem bei alten Menschen falsche „Freunde“ sich an Vorteilen bereichern wollen und das dann auch können.

10.9.2016

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA
1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TELEFON +43-1-319 37 62
FAX +43-1-319 43 28
ZVR 316472546